

## Untersuchungsverhör. (Fortsetzung.)

des Beschuldigten zwar geeignet, jedoch weder verhänglich, noch mit Drohungen, Gewaltanwendung oder Versprechungen begleitet seyn.

- Wegen Verhörung der Adelligen und der Militär-Personen. S. Nr. 4 und 66.

Unwissenheit, mit der, der Zollgesetze kann sich Niemand entschuldigen. S. Nr. 42.

- 94 Verbothsartikel. Unter diesen werden ausländische Gegenstände verstanden, welche nur Privaten zum eigenen angemessenen Gebrauche aus dem Auslande gegen einen vorläufig zu erwirkenden Paß einzuführen gestattet sind. S. E. S. 15 und 25.

Die Einschwärtzung dieser außer Handel gesetzten Waaren zieht, nebst dem Verfall des Gegenstandes, die doppelte Werthsstrafe nach sich, und zwar:

- a) Wenn solche neu und ungebraucht im Handel jeder Art, als Pfand, oder in einer öffentlichen Versteigerung betreten werden.
- b) Wenn Private den rechtmäßigen Bezug durch den Administrations-Paß nicht erweisen können.
- c) Wenn die, gegen Paß eingeführten Gegenstände, oder ein Theil derselben, ohne der vorgeschriebenen Bedeckung (durch die blaue Original-Consumo-Verzollungs-Bollete, oder durch eine mit Beziehung auf die Stamm-Bollete ausgestellte Referir-Bollete) aus einer Provinz in die andere versendet werden.
- d) Wenn solche Artikel auch gesetzlich bedeckt in einem Kaufmannsgewölbe, Waarenmagazine oder Keller der Weinhändler, Gastgeber, Traiteurs, Parfümeurs, Zuckerbäcker u. dgl. gefunden werden.

In den zwey letzteren Fällen c. und d. tritt nur die Confiscation des Gegenstandes ein.

- Solche Gegenstände des Auslandes, welche gegen Bewilligung der Landesstelle eingeführt werden dürfen z. B. zubereitete Arzneyen, die nur Apotheker zum Handel, und Strohgeflechte, welche Hut-Fabrikanten zur Verfer-

Unterricht v. 14. Dec. 1814

H. v. 4. Decemb. 1810.

= = 7. Decemb. 1811,

S. 8, 11.

Num- mer.	Bestimmungen.	Bemerkung nachträglicher Anordnungen.
--------------	---------------	--

**Verbothartikel.** (Fortsetzung.)

tigung der Güte aus dem Auslande beziehen können, müssen nicht unbedingt mit der Bewilligung von der Gränze an begleitet seyn, sondern sie können von den Einbruchsämtern, wenn diesen vorläufig die Bewilligung mit Angabe des Datums und der Zahl von der Partey bekannt gemacht wird, unter Beobachtung der sonstigen Amtshandlungs-Vorschriften an die Legstätte des Ortes, wo die Parteyen ihre Kunst oder ihr Gewerbe ausüben, zur Consumo-Verzollung ohne Sicherstellung anweisen.

- Außer Handel gesetzte, in Verfall gesprochene Waaren werden, nach Verlauf der Recurs-Frist bey den eigens ermächtigten Hauptzollämtern öffentlich versteigert, und unter besonderen Vorlichten über das von dem Ersteher angegebene Gränzausbruchsammt gegen vorläufige Sicherstellung der für den Nichtaustritt festgesetzten relativen Strafen **Transitzollfrey** in das Ausland expedirt.

- Inländische Artikel, welche in der Ausfuhr verbothen sind, das ist, nur gegen besondere Bewilligung ausgeführt werden dürfen, unterliegen in Schwärzungsfällen, nebst der Confiscation der Waare, der einfachen Werthstrafe.

In der Ausfuhr verbothene Artikel sind gegenwärtig nur nach folgende: Eisenerz und rohes Eisen; Gold und Silber, rohes d. i. unverarbeitetes, Pagament, Bruchgold und Bruchsilber, wie auch Späne, Gold- und Silberkräze; Haderlumpen, Knallgold und Knallsilber, dann Seiden-Cocons.

- Solche inländische und ausländische Arzneymittel, deren freyer Verkauf aus Sanitäts-Rücksichten verbothen ist, haben in Contreband-Fällen zuerst die politische Strafe nach dem Gesetzbuche über Verbrechen, und nachher die Zollstrafe zur Folge.

- In Ansehung der beschränkten Erzeugung und des Verkaufes der Artikel Schießpulver und Salniter. S. Einl. S. 24. und Nr. 72.

H. v. 24. Julius 1827.

H. v. 3. October 1795.

= = 18. December 1804.

= = 24. Septemb. 1805.

= = 12. Februar 1821.

= = 4. October 1823.

= = 3. December 1825.

= = 3. Januar 1828.

N. S. D. S. 102.

H. v. 8. März 1821.

## Verbothsartikel. (Fortsetzung.)

Wer Schießpulver oder Salniter ohne besondere Bewilligung erzeugt oder verkauft, hat eine Strafe von 8 fl. für jedes Pfund Schießpulver oder Salpeter verwirkt. Wegen der Contreband-Antheile. S. Nr. 21 §. 10.

Verdorrene oder beschädigte Waaren. S. Nr. 100. Abth. IV.

Verhör. S. Untersuchung.

95

Verjährung, diese ist für Zollgesetzübertretungen auf 5 Jahre bestimmt, dergestalt jedoch, daß, wer vor Ablauf dieser Zeit wegen einer Zollübertretung in Untersuchung fällt, auch nach Ablauf der erwähnten Frist immer noch den gesetzlichen Strafen unterliegt.

Diese Verjährungsfrist hat sich aber auf die Widerfalls-Strafverhängung nicht zu erstrecken.

- In Ansehung der Zollgebühren hat keine Verjährung Statt.
- Nach den Bestimmungen der Durchfuhrsvorschriften können aber Parteyen, welche während des festgesetzten Termins von einem halben Jahre durch Beybringung der Ausfuhrs-Bolleten den Beweis des richtigen Austrittes der Waaren nicht liefern, nach Verlauf des Zeitraumes von einem Jahre weder zur Erlegung des Consumo-Zolles noch einer Strafe verhalten werden.

Verkehr, der zollfreye, im Innern der Monarchie, wie auch zur See mit den neuen Landestheilen ist unter Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln allgemein gestattet. S. E. §. 20 und 21.

- In Ansehung des Zwischenverkehres der zum Königreiche Ungarn gehörigen mit den übrigen österreichischen Provinzen. S. E. §. 22.
- In Bezug des, gewissen Förmlichkeiten unterworfenen Verkehres einiger hoch belegter Einfuhrsartikel. S. E. §. 13.
- Rücksichtlich des beschränkten Verkaufes der Gifte und schädlichen Arzeney-Mittel, dann des Schießpulvers und Salniters. S. E. §. 24 u. 25, dann Arzeneyen Nr. 11.

Patent v. 21. Sept. 1807.

A. B. D. §. 159.

E. D. §. 77.

Num- mer.	Bestimmungen.	Bemerkung nachträglicher Anordnungen.
	Verwechslung der Collien. S. Nr. 17.	
96	<b>Verzollungsart der Waaren. S. E. S. 6.</b>  Sollte aus Verstoß der Zollbetrag zu gering be- messen worden seyn, so ist die Partey verpflichtet, den- selben zu ergänzen. Hat aber eine Partey einen Zoll- betrag über die Gebühr entrichtet, so wird derselbe ge- gen Bewilligung der Administration zurück ersetzt.	H. v. 26. Septemb. 1792. = = 20. August 1799. = = 30. Junius 1818. = = 5. May 1819.
97	<b>Vieh, welches an der Gränze zur täglichen Weide hin und          zurück getrieben wird, ist zwar zollfrey, unterliegt je-          doch der zollämtlichen Aufsicht.</b>  — welches auf besondere Weiden, oder auf längere Zeit über die Gränze eingetrieben wird, ist ebenfalls zollfrey; muß jedoch vorläufig bey dem nächsten Gränz-Zollamte gemeldet, und von demselben darüber eine Expedition ertheilt werden.  — welches über die Gränze zur Weide ein- oder ausgetrie- ben, in der bestimmten Zeitfrist aber nicht wieder zu- rück getrieben wird, unterliegt dem Ein- oder Aus- fuhrzolle.  — Unrichtig declarirte Viehgattungen, sie mögen in der geringern Angabe der Anzahl, oder einer minder beleg- ten Gattung bestehen, ziehen den <b>Verfall</b> des Mehrbefundes oder des höher belegten Artikels nach sich.	U. S. D. S. 12. $\square$           B. D. v. 19. Julius 1793. H. v. 16. März 1824.
98	<b>Visa, oder die Bestätigung der Zwischenlegstätten, daß die          Consumo-Anweis- oder Transito-Waaren bey ihnen vor-          gekommen, die Siegel unverletzt, und die Anzahl der          Collien mit den Bolleten verglichen, richtig gefunden          wurden, haben Frachtführer nicht zu vernachlässigen;          da für jede unterlassene Anmeldung bey den in der          Bollete angewiesenen Legstätten, rücksichtlich jeder auf          einer und derselben Bollete enthaltenen Transito-Expe-          dition, eine Strafe von 20 fl. C. M. entrichtet werden          muß. S. Nr. 39. h.</b>	
99	<b>Visitationen.</b> Diese dürfen von Zoll-Officianten überall, wo sie es nothwendig finden, daher auch in Privat- Wohnungen, vorgenommen werden. Es ist jedoch dazu	U. S. D. S. 81. H. v. 29. August 1791.

Num- mer.	Bestimmungen.	Bemerkung nachträglicher Anordnungen.
	<p><b>Visitationen.</b> (Fortsetzung.)</p> <p>die Gegenwart einer obrigkeitlichen oder Gerichtsperson, dann des Beschuldigten oder des Familienhauptes, oder in Abwesenheit desselben, noch eines unparteyischen Zeugen erforderlich.</p> <p><b>Boyeurs.</b> S. Nr. 54. e.</p>	
100	<p><b>Waaren</b>, I. ausländische, II. inländische, III. sowohl ausländische als inländische, IV. welche nicht füglich unter einem Schlagworte dargestellt werden konnten.</p> <p>— alle Waaren im Verkehre mit dem Auslande, so wie im Zwischenverkehre mit Ungarn, sind der Amtshandlung der Zoll- und Dreyßigstämter zu unterziehen. S. E. §. 6.</p> <p>— in Ansehung der Wag-, Sigillirungs-, Bolleten- und Niederlagsgebühr. S. E. §. 8. — 11.</p> <p style="text-align: center;"><b>I.</b></p> <p>— außer Handel gesetzte. S. E. §. 15. und Nr. 94.</p> <p>— in der Einfuhr. S. Nr. 41.</p> <p>— in der Durchfuhr. S. Nr. 39.</p> <p>— Erklärungen (Declarationen). S. Nr. 44.</p> <p>— Sicherstellung des Eingangszolles und der Durchfuhrstrafe. S. Nr. 79.</p> <p>— Beschau. S. Nr. 23.</p> <p>— Bedeckung. S. Nr. 28 und 62.</p> <p>— mit Postwagen anlangende und versendet werdende. S. Nr. 71.</p> <p>— Eigenthümer der verzollbaren Gegenstände. S. Nr. 40.</p> <p style="text-align: center;"><b>II.</b></p> <p>— in der Ausfuhr. S. Nr. 13.</p> <p>— — verbotene, d. i., nur gegen besondere Bewilligung auszuführen gestattete. S. Nr. 94.</p> <p>— übrigens S. inländische Waaren Nr. 57.</p>	<p>A. B. D. §. 81.</p> <p>H. v. 29. August 1791.</p>